Satzung
zur Änderung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung) vom 16. Mai 1994

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) beschließt der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 10. November 1994 nachfolgende Satzung:

§ 1

Die Erschließungsbeitragssatzung vom 16. Mai 1994 wird wie folgt geändert:

§ 13 wird ersetzt:

„ § 13
Mehrfach erschlossene Grundstücke

Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige voll in Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 5 erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 6 – 12 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstückes bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrundegelegt.“

§ 2
In – Kraft – Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, 10. November 1994

Uwe Staab
Bürgermeister